

Integrierte soziale Leistungen und Dienste

Die Integration von sozialen Diensten und Geldleistungen verbessert die Kohärenz und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen. Außerdem erleichtert sie den Betroffenen den Zugang zu der benötigten Unterstützung, und sie kann den Verwaltungsaufwand senken und die Kosteneffizienz des Sozialschutzes erhöhen.

Herausforderungen

Die Vielfalt der sozialen Dienste und Geldleistungen sowie die zahlreichen Antragsverfahren können den Menschen den Zugang zu der von ihnen benötigten Unterstützung erschweren. In vielen Mitgliedstaaten sind die verschiedenen Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene aufgeteilt. Daraus ergeben sich erhebliche administrative Hemmnisse für ein integriertes Vorgehen. In anderen Mitgliedstaaten bestehen mehrere Sozialschutzsysteme nebeneinander und überschneiden sich zum Teil. Andere Herausforderungen haben damit zu tun, dass keine gemeinsamen Datenbanken oder Datenübertragungsverfahren vorhanden sind und es an Initiativen für eine Kooperation der an der Bereitstellung von sozialen Diensten und Geldleistungen beteiligten Stellen mangelt. Daraus können Lücken bei der Unterstützung entstehen, und auch die Wirksamkeit von sozialen Diensten und Geldleistungen kann, was die Bekämpfung von Armut und die Unterstützung bei der gesellschaftlichen Integration und bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt anbelangt, beeinträchtigt sein.

Mit zentralen Anlaufstellen¹ für Leistungen und Dienste lassen sich Kosteneffizienz, Wirksamkeit der Leistungserbringung und die Fähigkeit zur Bewältigung komplexer Situationen verbessern. Sie können zudem dabei helfen, bürokratische Hürden, Verwaltungskosten und unnötige Überschneidungen zu verringern. Zugleich können sie die Inanspruchnahme der verschiedenen Leistungen durch die Unterstützungsbedürftigen vereinfachen, da diese sich nur noch an eine einzige Stellen wenden müssen.

Situation auf EU-Ebene

Ein angemessener sozialer Schutz ist eines der von der EU angestrebten Ziele. Die Artikel 151 und 153 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) betreffen die soziale Sicherheit und den sozialen Schutz der Arbeitnehmer sowie die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung. In Artikel 34 der Charta der Grundrechte ist zudem der Zugang zu sozialen Diensten und Leistungen nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten festgelegt. Von Bedeutung sind darüber hinaus, auch wenn es sich dabei nicht um EU-Rechtsakte handelt, die Artikel 13 und 14 der Europäischen Sozialcharta und Punkt 10 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer.

¹ Bei einer zentralen Anlaufstelle werden die wichtigsten Dienste und die Klientenbetreuung mithilfe eines umfassenden Überweisungs- und Datenaustauschsystems koordiniert.

In den beschäftigungspolitischen Leitlinien² wird der komplementäre Einsatz von arbeitsmarktpolitischer Aktivierung, hochwertigen Dienstleistungen und auf individuelle Bedürfnisse abgestimmter Einkommensunterstützung hervorgehoben. In der Empfehlung der Kommission von 2008 zur aktiven Eingliederung³ werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, eine angemessene Einkommensunterstützung mit dem Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen und Maßnahmen zur Förderung integrativer Arbeitsmärkte zu kombinieren. Für soziale Dienste gilt bei der Umsetzung der Vorschriften zum EU-Binnenmarkt, zur öffentlichen Auftragsvergabe und zu staatlichen Beihilfen⁴ eine Sonderbehandlung, zum Teil weil es sich bei diesen Diensten um „Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ im Sinne von Artikel 106 AEUV handelt.

Situation in den Mitgliedstaaten

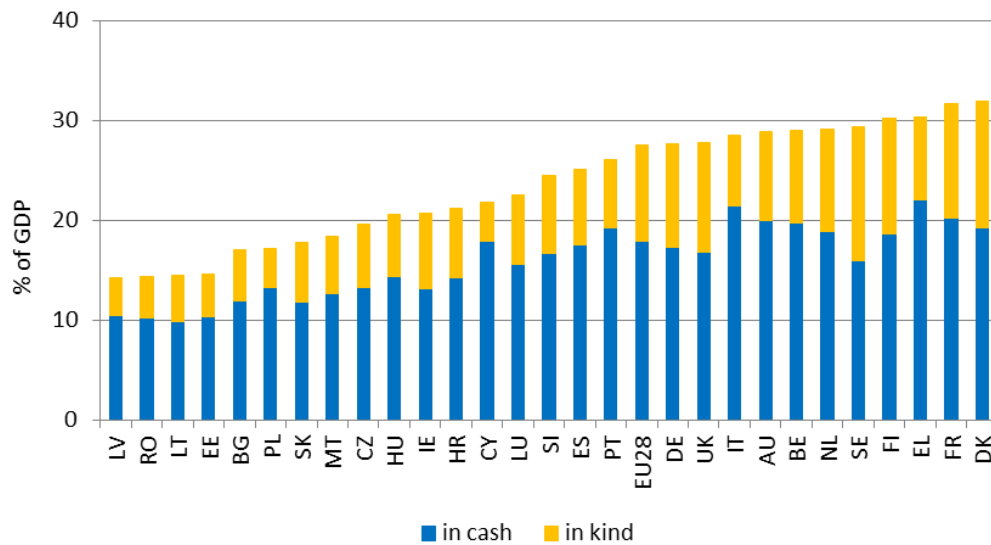
In den meisten Mitgliedstaaten (21) sind Sozialhilfeleistungen für Arbeitslose/Langzeitarbeitslose an eine Meldung bei den öffentlichen Arbeitsverwaltungen geknüpft und in nahezu allen (26) an eine verpflichtende Teilnahme an Aktivierungsmaßnahmen. Angesichts der wenigen Aktivierungsangebote wird diese Auflage jedoch kaum durchgesetzt. Mehrere Mitgliedstaaten gehen zu einer stärker integrierten Erbringung von Geldleistungen und Diensten über, die auf die verschiedenen Ursachen der sozialen Ausgrenzung und des Ausschlusses aus dem Arbeitsmarkt sowie auf individuelle Bedürfnisse eingeht. So wurde beispielsweise im Vereinigten Königreich der Universal Credit eingeführt, bei dem die verschiedensten Lohnergänzungs- und Lohnersatzleistungen zusammengeführt werden, damit es für die Bezieher einfacher ist, die von ihnen benötigte Unterstützung mit einer einzigen Zahlung zu erhalten. Andere Mitgliedstaaten reformieren ihr Sozialleistungssystem, um einen reibungsloseren Übergang und Wiedereintritt ins Erwerbsleben und größere Anreize für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu schaffen, z. B. mit den „wiederaufladbaren“ Ansprüchen auf Arbeitslosengeld in Frankreich. Für Arbeitslose fördern nur wenige Mitgliedstaaten (9) ein institutionell koordiniertes Angebot der Leistungserbringung in Form einer zentralen Anlaufstelle.

² Beschluss 2015/1848 des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten für 2015.

³ Empfehlung der Kommission 2008/867/EG vom 3. Oktober 2008 zur aktiven Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen (ABl. L 307 vom 18.11.2008).

⁴ Siehe insbesondere die Richtlinie 2014/24/EU vom 26. Februar 2014 zur öffentlichen Auftragsvergabe und den Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind.

Abbildung: Sozialschutzaufwendungen für Geld- und Sachleistungen (Dienste) in der EU (2013)



Legende	
in cash	Geldleistungen
in kind	Sachleistungen
% of GDP	in % des BIP

Quelle: Eurostat ESSPROS (Daten für EL, PL und EU28 von 2012)

Internationale Dimension

Auf den Zugang zu sozialen Diensten wird in Absatz 4 und Absatz 10 Buchstabe a der IAO-Empfehlung betreffend den innerstaatlichen sozialen Basisschutz von 2012 (Nr. 202) eingegangen, wo grundlegende Garantien der sozialen Sicherheit vorgesehen sind und miteinander verbundene Dienste und Leistungen gefordert werden. Im Ziel Nr. 1 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, „Armut in jeder Form und überall beenden“, sind Sozialschutzsysteme und -maßnahmen für alle sowie der Zugang zu grundlegenden Diensten vorgesehen.